



Bereich FK

Datum: 30. Sept. 01	Ersetzt: K22/96	Suchbegriffe:  <b>Scheinwerfer Xenonlicht Nachrüstung</b>	Blatt: 1	<b>K 23/01</b>
Zeichen: FR-FZ/mo	Ergänzt:		von: 1	

## Nachträgliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit serienmäßigen Xenon-Scheinwerfern; §§ 19, 21, 29 StVZO

Kraftfahrzeuge mit Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, die mit Gasentladungslampen (Xenonlicht) ausgestattet sind, müssen mit

- einer automatischen Leuchtweitenregulierung und
- einer Scheinwerferreinigungsanlage

ausgerüstet sein.

Beim Einschalten des Fernlichtes muß das Xenon-Abblendlicht eingeschaltet bleiben.

Diese Vorschriften sind auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2000 erstmals in Verkehr gekommen sind.

Bei der HU sind Kraftfahrzeuge mit Erstzulassung ab 1. Juli 2000, die mit Xenon-Scheinwerfern aber nicht auch mit automatischer Leuchtweitenregelung und Scheinwerferreinigungsanlage nachgerüstet worden sind, zu beanstanden. Der Mangel ist in die Mängelgruppe „EM“ einzustufen.

Ist die Nachrüstung von Xenon-Scheinwerfern ohne automatische Leuchtweitenregelung und ohne Scheinwerferreinigungsanlage erfolgt, und wurde für das Fahrzeug danach eine neue Betriebserlaubnis erteilt, ist der Mangel aus rein formalrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Im Feld Bemerkungen/Hinweise kann auf eine fehlende Leuchtweitenregelung und/oder Scheinwerferreinigungsanlage hingewiesen werden.

<b>Berichtigung bisheriger Informationen</b> (von jedem Mitarbeiter handschriftlich vorzunehmen)	
betroffene Information	Anleitung zur Berichtigung bzw. Hinweise
<b>K 22/96</b>	K22/96 ist mit dem Vermerk „ungültig“ und siehe K 23/01 zu kennzeichnen